

Benutzungsordnung

**für die Kinderbetreuungseinrichtungen
„Kinderhaus Mühlgässle“ Mengen,
Schulkindergarten „Spatzennest“ Beuren und
Kindergarten „Löwenzahn“ Rulfingen**

der

**Stadt Mengen
(Trägerin)**

Für die Arbeit in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung maßgeblich:

Abschnitt 1 / Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Aufgabe der Kinderbetreuungseinrichtungen

Abschnitt 2 / Benutzungsordnung der Kinderbetreuungseinrichtungen

- § 4 Aufnahme eines Kindes
- § 5 Ärztliche Untersuchung
- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung
- § 8 Ferien und Schließung
- § 9 Versicherung
- § 10 Regelung in Krankheitsfällen
- § 11 Aufsicht
- § 12 Mitwirkungspflichten der Eltern
- § 13 Datenschutz

Abschnitt 3 / Bestimmungen über die Erhebung von Benutzungsentgelten

- § 14 Benutzungsentgelte
- § 15 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses
- § 16 Entgeltschuldner
- § 17 Entstehung und Fälligkeit des Entgelts
- § 18 Gebührenhöhe
- § 19 Inkrafttreten

Anlagen

Der Gemeinderat der Stadt Mengen hat am 12.10.2021 in öffentlicher Sitzung folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

Abschnitt 1 **Allgemeines**

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Mengen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a. **Regelkindergärten:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insges. 31,75 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3-6 Jahren.
 - b. **Regelkindergärten mit Altersmischung:** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insges. 31,75 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2-6 Jahren.
 - c. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insges. 30-35 Std./Woche für Kinder im Alter von 2-6 Jahren.
 - d. **Altersgemischte Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insges. 50 Std./Woche für Kinder im Alter von 2-6 Jahren, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.
 - e. **Kinderkrippen:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.
2. In der Sondereinrichtung in Beuren können die Regelungen von Abs. 1 abweichen.
3. Die Betreuungszeiten können durch das Belegen flexibler Bausteine nach **Anlage 1** von Abs. 1 abweichen.

§ 3

Aufgabe der Kinderbetreuungseinrichtungen

1. Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder gefördert werden.
2. Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Einrichtungen erfüllen zu können, orientieren sich die MitarbeiterInnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Arbeit.
3. Die Kinder sollen im Allgemeinen in altersgemischten Gruppen betreut werden, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.
4. Die Erziehung in der Einrichtung soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen, soweit dies möglich ist.

Abschnitt 2

Benutzungsordnung der Kinderbetreuungseinrichtungen

§ 4

Aufnahme eines Kindes

1. In die Kinderbetreuungseinrichtungen können Kinder vom Monat an, in welchem sie das 3. Lebensjahr vollenden bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden. In der Einrichtung in Rulfingen werden außerdem Betreuungsplätze für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr angeboten. In den Krippen werden Kinder vom 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen.
2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, von einer Behinderung bedroht sind oder Entwicklungsverzögerungen haben, können eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
3. Die Leitung der Einrichtung entscheidet über die Aufnahme der Kinder. Die Aufnahmebestimmungen dieser Benutzungsordnung sind zu beachten.

Zweifelsfragen sind mit der Stadtverwaltung abzustimmen.

4. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeantrags (**Anlage 1**) und der beigefügten Erklärung (**Anlage 2**) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 5 (**Anlage 3**).

5. Die Aufnahme der Kinder erfolgt unter dem Vorbehalt, dass in der Einrichtung entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.

6. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach den folgenden Kriterien:

a. Angebote für Kinder über 3 Jahren und in altersgemischten Gruppen:

i. Bei Anmeldungen, die bis zum 30.04. eines jeden Jahres bei der Einrichtung eingehen, erfolgt bei freien Kapazitäten die Aufnahme nach dem Alter der Kinder in absteigender Reihenfolge.

Sind alle Plätze belegt, werden Anmeldungen in eine Warteliste aufgenommen.

ii. Bei Anmeldungen, die ab dem 01.05. eines jeden Jahres bei der Einrichtung eingehen, erfolgt bei freien Kapazitäten die Aufnahme nach Eingang der Anmeldung.

Sind alle Plätze belegt, werden Anmeldungen in eine Warteliste aufgenommen.

b. Bei Angeboten für Kinder unter 2 Jahren (Krippe):

i. Bei freien Kapazitäten erfolgt die Aufnahme nach Eingang der Anmeldung bei der Einrichtung (eine Anmeldung des Kindes ist erst nach der Geburt möglich).

Sind alle Plätze belegt, werden Anmeldungen in eine Warteliste aufgenommen.

c. Werden im Laufe des Jahres Plätze frei, erfolgt die Aufnahme der in die Warteliste aufgenommenen Kinder in folgender Reihenfolge:

- 1) Geschwisterkinder
- 2) Kinder, die am Standort der Einrichtung (Teilort) wohnen; dieses Kriterium entfällt, wenn im Teilort ein gewünschtes Angebot nicht besteht.
- 3) Kinder aus der Gesamtstadt Mengen
- 4) Kinder aus anderen Gemeinden

Bei Kindern mit denselben Voraussetzungen erfolgt die Aufnahme nach Anmeldedatum.

7. In der Sondereinrichtung in Beuren können die Regelungen abweichen.

§ 5

Ärztliche Untersuchung

1. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür ist der als **Anlage 3** beigefügte Vordruck zu benutzen.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches vorgesehenen, kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgebend für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U8 – Vordrucke im Untersuchungsheft). Voraussetzung bei Kindern vom 21. bis 24. Lebensmonat ist die Untersuchung U7, Kinder im Alter von 3,5 bis 4 Jahren müssen die Bescheinigung für die Untersuchung U8 vorweisen können.

2. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 6

Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt mit dem ersten Tag nach den Sommerferien der Einrichtung und endet mit dem letzten Tag der Sommerferien der Einrichtung.
2. Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtungen geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben. Außerdem sind sie der **Anlage 4** zu entnehmen.

§ 7

Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Betreuungseinrichtung regelmäßig besucht werden.
2. Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die Leitung der Gruppe oder der Einrichtung zu benachrichtigen.
3. Die Kinder können nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung, gebracht werden. Andere Anfangszeiten sind mit der Kindergartenleitung abzusprechen. Die Kinder müssen spätestens zum Ende der Öffnungszeit abgeholt werden.

§ 8

Ferien und Schließung

1. Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. In der Sondereinrichtung in Beuren richten sich die Ferienzeiten nach den Schulferien.
2. Muss eine Einrichtung aus besonderem Anlass ganz oder teilweise (zum Beispiel wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, Fortbildung oder sonstiger Mitarbeiterveranstaltungen) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Die Leitung der Einrichtung sowie der Träger sind bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtungen zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss. Auf § 14 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 9

Versicherung

1. Nach den gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung, die außerhalb ihrer selbst stattfinden (Spaziergang, Feste und anderes).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich zu melden.
3. Für in die Einrichtung mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Schmuck und ähnliches übernimmt der Träger bzw. die Leitung der Einrichtung keine Haftung. Es wird empfohlen, die entsprechenden Gegenstände vorab mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10

Regelung in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, dem Besuchsverbot beziehungsweise bei der Wiederaufnahme nach Krankheit des Kindes in die Einrichtung, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
2. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt unter anderem, dass ein Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn:
 - a. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, zum Beispiel Diphtherie oder Brechdurchfall,
 - b. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft beziehungsweise verlaufen kann, zum Beispiel Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach oder Hepatitis,
 - c. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - d. es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Leitung der Einrichtung ist in diesen Fällen unverzüglich zu unterrichten.

3. Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichem dürfen die Kinder den Kindergarten nicht besuchen.
4. Zur Wiederaufnahme des Kindes soll der Kindergartenleitung eine schriftliche Erklärung des behandelnden Arztes vorgelegt werden, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist (**Anlage 5**). Ist dies nicht möglich, hat der Personensorgeberechtigte eine unterzeichnete Unbedenklichkeitsbescheinigung einzureichen.
5. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme im Kindergarten während der Betreuungszeit notwendig machen, nur ausnahmsweise verabreicht.

§ 10a

Maßnahmen zum Schutz vor dem Virus SARS-CoV-2

1. In den Kinderbetreuungseinrichtungen besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für betreute Kinder, die nicht im Rahmen des letzten in der Einrichtung jeweils montags und donnerstags angebotenen PCR-Pooltests negativ auf das Virus SARS-CoV-2 getestet worden sind
2. War ein Kind an der Teilnahme des letzten in der Einrichtung angebotenen PCR-Pooltests gehindert, da es an diesem Tag nicht in der Einrichtung betreut wurde, endet das Zutritts- und Teilnahmeverbot, wenn in der Einrichtung ein Antigen-Schnelltest mit einem negativen Ergebnis durchgeführt wurde. In diesem Fall darf die Einrichtung zur Durchführung des Antigen-Schnelltests betreten werden.

3. Einem in den Kinderbetreuungseinrichtungen angebotenen PCR-Pool-Test steht ein sonstiger PCR-Test gleich, der in einer medizinischen Einrichtung oder von einem privaten Anbieter ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach Absatz 1 gilt nicht, wenn ein betreutes Kind zweimal wöchentlich – mit einem Abstand von mindestens drei Tagen zwischen den beiden Testungen – mit einem sonstigen PCR-Test auf das Virus SARS-CoV-2 getestet und der Einrichtung ein Nachweis über ein negatives Testergebnis binnen 48 Stunden vorgelegt wird. Es genügt eine elektronische Vorlage des Nachweises.
4. Eine Ausnahme von einem Zutritts- und Teilnahmeverbot nach Absatz 1 kann von der jeweiligen Einrichtungsleitung auf schriftlichen Antrag zugelassen werden,
 - a. sofern einem betreuten Kind aus medizinischen und sonstigen Gründen die Durchführung eines in der Einrichtung angebotenen PCR-Pooltests nicht möglich oder zumutbar ist, was in der Regel durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen ist.
 - b. sofern es sich bei dem Kind um eine geimpfte oder genesene Person handelt. Als vollständig geimpft gelten Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung durch Vorlage einer Impfdokumentation nachweisen können. Genesene Person ist jede Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügt. Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung von der Testpflicht höchstens 6 Monate zurückliegen.
5. Weitergehende bundes- und landesrechtliche Bestimmungen, die den Zutritt zu Kinderbetreuungseinrichtungen beschränken – insbesondere § 6 der Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen vom 3. Oktober 2021 – bleiben unberührt.
6. Die Geltung der Absätze 1 bis 5 ist befristet bis 28.02.2022.

§ 11

Aufsicht

1. Der Träger übernimmt von den (nach § 1631 Abs. 1 BGB gesetzlich aufsichtspflichtigen) Eltern die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag geschlossen wurde.
2. Der Träger ist berechtigt, die übernommene vertragliche Aufsichtspflicht auf die Einrichtungsleitung sowie die weiteren pädagogischen MitarbeiterInnen zu übertragen.

3. Die Aufsichtspflicht des Trägers beziehungsweise des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnlichem. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich der Einrichtung betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person, bei Schulkindern mit dem berechtigten Verlassen der Einrichtung.

Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit dem Kind anwesend sind. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.

4. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Einrichtung obliegt ausnahmslos den Eltern.
5. Soll ein Kind den Heimweg alleine oder in Begleitung eines Geschwisterkindes antreten dürfen, so ist hierfür die vorherige schriftliche Einverständniserklärung der Eltern nach angeschlossenem Muster (**Anlage 6**) erforderlich.
6. Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen sind der Einrichtungsleitung schriftlich und im Voraus zu benennen. Soll das Kind nicht von den Eltern abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich.

§ 12

Mitwirkungspflichten der Eltern

1. Eine sinn- und wirkungsvolle pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung zum Wohle des Kindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern nicht möglich. Die Einrichtung bietet deshalb Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Die Eltern sollen daher nach Möglichkeit an den Elternveranstaltungen regelmäßig teilnehmen und auch die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.
2. Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die (private und dienstliche) Telefonnummer anzugeben, unter der sie während der Öffnungszeiten erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.

§ 13

Datenschutz

Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt. Soweit erforderlich wird im Einzelfall die Zustimmung der Eltern eingeholt.

Abschnitt 3

Bestimmungen über die Erhebung von Benutzungsentgelten

§ 14

Benutzungsentgelte

1. Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsentgelte gem. § 17 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten; der Monat August ist gebührenfrei (Ferienzeit).
2. Maßstab für die Entgelte ist
 - die Art der Einrichtung,
 - der Umfang der Betreuungszeit,
 - das Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
3. Das Entgelt ist auch während der Ferien, Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Entgelte werden für die vorübergehende Schließung an Streiktagen nicht erstattet.

§ 15

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die Bestimmungen des § 4 sind einzuhalten.
2. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet. Einer schriftlichen Abmeldung bedarf es nicht.
3. Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
4. Der Einrichtungsträger kann ein Kind aus wichtigem Grund ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a. wenn das Kind den Kindergarten länger als vier Wochen unentschuldigt nicht besucht hat,
- b. wenn die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten von den Personensorgeberechtigten wiederholt nicht beachtet wurden,
- c. wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde. Auf § 16 Abs. 3 wird hingewiesen.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen anzudrohen.

§ 16

Gebührenschildner

1. Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht.
2. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
3. Gebührenschildner, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich bei der Stadtverwaltung über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt oder Sozialamt des Landkreises informieren.

§ 17

Entstehung und Fälligkeit des Entgelts

1. Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (Kalendermonat). Erstmals in dem Kalendermonat, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht beziehungsweise hierfür angemeldet worden ist.
2. Die Gebührenschild endet mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis beendet wird.
3. Die Entgelte werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben.
4. Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums fällig. Mit der Anmeldung des Kindes für die Kinderbetreuungseinrichtung sollte der Stadtverwaltung eine SEPA-Lastschrift für das Entgelt erteilt werden (**Anlage 1**).

§ 18

Entgelthöhe

1. Die Entgelte werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschildners leben, werden nicht berücksichtigt.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird das Entgelt auf Antrag ab dem auf den Antragsmonat folgenden Monat neu festgesetzt.

Vollendet ein Kind das 2. Lebensjahr, hat es also seinen 3. Geburtstag, ändert sich das Entgelt. In diesem Fall wird bereits ab dem 1. des Monats, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, das Entgelt für Kinder von 3 – 6 Jahren erhoben. Ein Antrag ist nicht notwendig.

2. Die Höhe der Entgelte im Einzelnen ist der **Anlage 1** zu entnehmen.
3. Eine Änderung des Elternbeitrages bleibt vorbehalten.

§ 19

Inkrafttreten

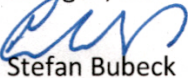
Diese Benutzungsordnung tritt am 15.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Benutzungsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen „Ablachkindergarten“ Mengen, Schulkindergarten „Spatzennest“ Beuren und Kindergarten „Löwenzahn“ Rulfingen der Stadt Mengen (Trägerin)“ vom 13.09.2016 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Mengen, 13.10.2021



Stefan Bubeck
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Anmeldeantrag
- Anlage 2: Erklärung über die Aufsichtspflicht
- Anlage 3: Bescheinigung über ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)
- Anlage 4: Öffnungszeiten der Einrichtungen
- Anlage 5: Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 34 I Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Anlage 6: Erklärung über das Einverständnis des Heimwegs ohne Begleitung
- Anlage 7: Einverständniserklärung über Veröffentlichung von Fotos

Erläuterung:

Der in dieser Benutzungsordnung verwendete Begriff der „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung, also alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht

- ❖ Vater und Mutter (§ 1626 Abs. 1, § 1626 a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB) ein Elternteil (§ 1626 a Abs. 2, § 1671 Abs. 1, § 1680 Abs. 1, § 1754 Abs. 2 BGB)
- ❖ Vormund (§ 1793 BGB)
- ❖ PflegerIn (§ 1915 BGB)

Anmeldebogen für eine Kinderbetreuungseinrichtung der Stadt Mengen

Kinderbetreuungseinrichtung	PK NR.: (von der Stadt Mengen auszufüllen)
-----------------------------	--

KIND	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	
	Geburtsdatum	Geburtsort
	Straße, Hausnummer	Staatsangehörigkeit
	PLZ	Ort
	Aufnahmedatum	Austrittsdatum

MUTTER	Name, Vorname	Sorgeberechtigt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Anschrift (falls abweichend von Kind)	Telefon privat (Festnetz und Mobil)	
		Notfalltelefon Arbeitsplatz	
VATER	Name, Vorname	Sorgeberechtigt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Anschrift (falls abweichend von Kind)	Telefon privat (Festnetz und Mobil)	
		Notfalltelefon Arbeitsplatz	

Geschwister u 18 in der Familie	Name, Vorname	Geburtsdatum

Anlage 1 der Benutzungsordnung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Mengen vom 13.10.2021 - Stand 13.10.21

Stadt Mengen - Entgelte für die Kinderbetreuung ab dem Kindergartenjahr 2019/2020

Name, Vorname des Kindes	Kindergarten	Gültig ab
--------------------------	--------------	-----------

Angebotsform	Staffelung (Anzahl der Kinder < 18 Jahren in der Familie)	Monatsbeitrag (11 Monatsbeiträge pro Jahr)						
		Pauschalangebot - 5 Tage / Woche				Bausteine - 1 konkreter Tag / Woche *)		
		Kinder 3 - 6 Jahre	Montessori 3 - 6 Jahre	Alters- mischung Kinder 2 - 3 J.	Krippe	Kinder 3 - 6 Jahre	Alters- mischung Kinder 2 - 3 J.	Krippe
Regelbetreuung Mo.-Fr. 7.30 - 12.15 Uhr Mo.-Do. 14.00 - 16.00 Uhr	1 Kind	127 €	134 €	225 €	290 €			111 €
	2 Kinder	95 €	100 €	169 €	218 €			84 €
	3 Kinder	63 €	67 €	113 €	145 €			56 €
	4 und mehr Kinder	21 €	23 €	38 €	50 €			19 €
Halbtagsbetreuung 4,75 h/Tag und 23,75 h/Woche Mo.-Fr. 7.30 - 12.15 Uhr	1 Kind	104 €	109 €		240 €			
	2 Kinder	78 €	82 €		180 €			
	3 Kinder	52 €	55 €		120 €			
	4 und mehr Kinder	18 €	19 €		41 €			
Verlängerte Öffnungszeiten Mo.-Fr. 7.00 - 13.00 Uhr (tägl. 6 Std. durchgehend) Mo.-Fr. 7.00 - 14.00 Uhr (tägl. 7 Std. durchgehend)	1 Kind	159 €	167 €	255 €	320 €	61 €	137 €	123 €
	2 Kinder	119 €	125 €	192 €	240 €	46 €	103 €	92 €
	3 Kinder	80 €	84 €	128 €	160 €	31 €	69 €	61 €
	4 und mehr Kinder	27 €	28 €	45 €	55 €	10 €	23 €	21 €
	1 Kind	180 €	189 €	280 €	350 €			
	2 Kinder	135 €	142 €	210 €	263 €			
	3 Kinder	90 €	95 €	140 €	175 €			
	4 und mehr Kinder	30 €	32 €	48 €	60 €			
Ganztagesbetreuung täglich 8 Stunden täglich 9 Stunden täglich 10 Stunden	1 Kind	204 €	214 €	295 €	380 €			
	2 Kinder	153 €	160 €	222 €	285 €			
	3 Kinder	102 €	107 €	148 €	190 €			
	4 und mehr Kinder	35 €	37 €	50 €	65 €			
	1 Kind	225 €	236 €	325 €	420 €			
	2 Kinder	169 €	177 €	244 €	315 €			
	3 Kinder	113 €	118 €	163 €	210 €			
	4 und mehr Kinder	38 €	40 €	55 €	70 €			
	1 Kind	247 €	260 €	355 €	460 €	95 €	213 €	176 €
	2 Kinder	185 €	195 €	266 €	345 €	71 €	160 €	132 €
	3 Kinder	124 €	130 €	178 €	230 €	48 €	107 €	88 €
	4 und mehr Kinder	42 €	44 €	60 €	78 €	16 €	36 €	47 €

Bausteine	Staffelung (Anzahl der Kinder < 18 Jahren in der Familie)	Pauschalangebot - 5 Tage / Woche			Bausteine - 1 konkreter Tag / Woche *)		
		Kinder 3 - 6 Jahre	Alters- mischung Kinder 2 - 3 J.	Krippe	Kinder 3 - 6 Jahre	Alters- mischung Kinder 2 - 3 J.	Krippe
Betreuung 7.00 - 7.30 Uhr	1 Kind	25 €	56 €	63 €	11 €	25 €	28 €
	2 Kinder	19 €	43 €	48 €	9 €	20 €	23 €
	3 Kinder	13 €	29 €	33 €	7 €	16 €	18 €
	4 und mehr Kinder	6 €	14 €	15 €	5 €	11 €	13 €
Betreuung 12.15 - 13.00 Uhr	1 Kind	31 €	70 €	78 €	13 €	29 €	33 €
	2 Kinder	23 €	52 €	58 €	11 €	25 €	28 €
	3 Kinder	16 €	36 €	40 €	9 €	20 €	23 €
	4 und mehr Kinder	8 €	18 €	20 €	7 €	16 €	18 €
Betreuung 13.00 - 14.00 Uhr	1 Kind	36 €	81 €	90 €	15 €	34 €	38 €
	2 Kinder	31 €	70 €	78 €	13 €	29 €	33 €
	3 Kinder	19 €	43 €	48 €	11 €	25 €	28 €
	4 und mehr Kinder	11 €	25 €	28 €	9 €	20 €	23 €
Betreuung 16.00 - 17.00 Uhr	1 Kind	36 €	81 €	90 €	15 €	34 €	38 €
	2 Kinder	31 €	70 €	78 €	13 €	29 €	33 €
	3 Kinder	19 €	43 €	48 €	11 €	25 €	28 €
	4 und mehr Kinder	11 €	25 €	28 €	9 €	20 €	23 €

*) bei 2, 3, ... Tagen pro Woche: x 2, x 3, ...

SEPA – Lastschrift für die Kinderbetreuung

Stadt Mengen
Soziales, Herrn Hepp
Hauptstraße 90
88512 Mengen

Gläubiger-Identifikationsnummer DE86ZZZ00000311149

Mandatsreferenz: _____ (wird von der Stadt Mengen ausgefüllt)

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

SEPA-Lastschrift

Ich ermächtige die Stadtkasse Mengen widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtkasse Mengen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber): _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Kreditinstitut (Name und BIC): _____

IBAN: _____

Name des Kindes: _____

Art der Forderung: Entgelt für die **Kinderbetreuung** in folgender Einrichtung:

Datum, Ort und Unterschrift _____

Kreissparkasse Mengen
IBAN: DE6965351050000600022
BIC: SOLADES1SIG

Volksbank Bad Saulgau
IBAN: DE52650930200400432005
BIC: GENODES1SLG

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr
Do. 14:00 – 18:00 Uhr

Erklärung über die Aufsichtspflicht

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Ich nehme Kenntnis davon, dass die Aufsichtspflicht der MitarbeiterInnen der Kinderbetreuungseinrichtungen im Allgemeinen mit dem Ablauf der Öffnungszeiten der Einrichtung endet. Ich verpflichte mich, mein Kind pünktlich mit der Beendigung der gebuchten Betreuungszeiten abzuholen beziehungsweise für seine Abholung Sorge zu tragen.

Wiederholte Verstöße hiergegen können zur Kündigung des Betreuungsplatzes führen.

Wenn das Kind im Falle meiner Verhinderung nur bestimmten anderen Personen übergeben werden darf, werde ich dies der Einrichtungsleitung mitteilen.

Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit dem Kind anwesend sind. Außerhalb der Öffnungszeit kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.

Datum	Unterschrift des Personensorgeberechtigten
-------	--

Bescheinigung

über die ärztliche Untersuchung
nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)

Name und Vorname des Kindes:	Geburtsdatum:
Anschrift:	

Datum der Untersuchung:	Art der Untersuchung: U.....
Gegen den Besuch der Betreuungseinrichtung bestehen: <input type="checkbox"/> Bedenken <input type="checkbox"/> keine Bedenken	
Das Untersuchungsergebnis ist den Sorgeberechtigten mitgeteilt worden:	<input type="checkbox"/>
Eine Impfberatung hat stattgefunden	<input type="checkbox"/>
Die Masernimpfung hat stattgefunden	<input type="checkbox"/>

Datum:	Stempel und Unterschrift des Arztes:
--------	--------------------------------------

Öffnungszeiten der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Mengen



Stand 13.10.2021

Städtische Kindergärten

Kinderhaus Mühlgässle Mengen

Mühlgässle 22
88512 Mengen
Tel.: 07572/607-630
E-Mail: kinderhaus@stadt-mengen.de
Kindergartenleiterin: Frau Isabel Stengele

Anzahl Gruppen	Bezeichnung der Gruppe	Alter der Kinder	Öffnungszeiten
1	Regelgruppe	3 - 6 Jahre	Mo - Fr 7.30 - 12.15 Uhr und Mo - Do 14.00 - 16.00 Uhr
1	Regelgruppe mit Montessoripädagogik	3 - 6 Jahre	Mo - Fr 7.30 - 12.15 Uhr und Mo - Do 14.00 - 16.00 Uhr
1	Ganztagsgruppe mit Montessoripädagogik	3 - 6 Jahre	Mo - Fr 7.00 - 17.00 Uhr durchgehend
1	Ganztagesgruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ)	3 - 6 Jahre	Mo - Fr 7.00 - 17.00 Uhr durchgehend VÖ: Mo - Fr 7.00 - 13.00/14.00 Uhr
1	Krippe RG/VÖ/GT	1 - 3 Jahre	Mo - Fr 7.00 - 17.00 Uhr durchgehend
1	Halbtagskrippe (kein Gruppenwechsel im 1. Jahr möglich)	1 - 3 Jahre	Mo - Fr 7.30 - 12.15 Uhr

Zu den Regelöffnungszeiten können folgende Zeiten flexibel als Bausteine dazugebucht werden: 7.00 bis 7.30 Uhr, 12.15 bis 13.00 Uhr, 13.00 bis 14 Uhr und 16.00 bis 17.00 Uhr. Bei der Halbtagsbetreuung ist eine Buchung von Bausteinen ausgeschlossen.
Das Mittagessen wird vom Dornahof geliefert und kann flexibel dazu gebucht werden.
Kosten je Essen: 4,20 €.

Anlage 4 der Benutzungsordnung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Mengen vom 13.10.2021

Kindergarten Löwenzahn, Rulfingen

Kirchstraße 13
88512 Mengen-Rulfingen
Tel.: 07576/2489
E-Mail: kiga-rulfingen@mengen.de
Kindergartenleiterin: Frau Claudia Waldraff

Anzahl Gruppen	Bezeichnung der Gruppe	Alter der Kinder	Öffnungszeiten
1	Altersgemischte Regelgruppe mit Möglichkeit zur Halbtagsbetreuung*	2 - 6 Jahre	Mo - Fr 7.30 - 12.15 Uhr und Mo - Do 14.00 - 16.00 Uhr
1	Altersgemischte Regelgruppe mit Möglichkeit zur Halbtagsbetreuung*	2 - 6 Jahre	Mo - Fr 7.30 - 12.15 Uhr und Mo - Do 14.00 - 16.00 Uhr

*1 Jahr Mindestlaufzeit für die Halbtagsbetreuung

Bausteine zubuchbar von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr und 12.15 Uhr bis 13.00 Uhr.
Bei der Halbtagsbetreuung ist eine Buchung von Bausteinen ausgeschlossen.

Schulkindergarten Spatzennest Beuren (Sprachheilkindergarten)

Ganztagesbetreuung von Kindern mit Sprachbehinderungen
(Aufnahme von Kindern ohne Sprachbehinderungen aus Beuren möglich)

Kapellengasse 11
88512 Mengen-Beuren
E-Mail: kiga-beuren@mengen.de
Tel.: 07572/2242
Kindergartenleiterin: Frau Jennifer Buck

Aufnahme von Kindern von 3 – 6 Jahren

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do.: 9.00 – 15.00 Uhr
Mi., Fr.: 9.00 – 12.00 Uhr (Ferienregelung wie in den Schulen)

Das Mittagessen wird vom Dornahof geliefert und kann flexibel dazu gebucht werden.
Kosten je Essen: 4,20 €.

Unbedenklichkeitsbescheinigung
gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Das Kind bzw. eine in der Wohngemeinschaft des Kindes lebende Person war an einer ansteckenden Krankheit erkrankt. Eine Ansteckungsgefahr besteht nach ärztlicher Untersuchung nicht mehr.

Aus ärztlicher Sicht bestehen gegen den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung keinerlei Bedenken.

Datum	Stempel und Unterschrift des behandelnden Arztes
-------	--

Einverständniserklärung über den Heimweg ohne Begleitung

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

- Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.**
- Wir erklären, dass unser Kind von uns in den Umgang auch mit den möglichen Gefahren des Nachhausewegs von der Einrichtung eingewiesen ist.**
- Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei sonstigen Sondersituationen tragen wir Sorge, dass unser Kind abgeholt wird. Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.**

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten
-------	------------------------------------

Eingang bei der Einrichtung am	Stempel / Handzeichen
--------------------------------	-----------------------

Einverständniserklärung über die Veröffentlichung von Fotos

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Ich/ wir sind damit einverstanden, dass Fotos meines/ unseres Kindes

- im Kindergarten
- in den Stadtnachrichten
- in Zeitungen
- im Internet
- sowie im eigenen und im Portfolio anderer Kinder unserer Einrichtung

veröffentlicht werden.

Ja

Nein

Hinweise:

Die Stadt weist darauf hin, dass Fotos bei der Veröffentlichung im Internet weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung dieser Fotos durch Dritte kann daher nicht generell ausgeschlossen werden.

Die Einwilligung gilt ab Datum der Unterschrift und kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Kindertagesstätte. Es entsteht durch den Widerruf kein Nachteil für Ihr Kind.

Eine generelle Löschung der veröffentlichten Fotos aus dem Internet kann nicht garantiert werden, da z.B. Suchmaschinen die Fotos in ihren Index aufgenommen haben oder andere Internetseiten die Fotos kopiert haben können. Bei Veröffentlichung eines Gruppenfotos führt der spätere Widerruf einer einzelnen Person nicht dazu, dass das Bild entfernt werden muss.

Das Erstellen von Fotos in der Einrichtung durch Eltern ist nicht gestattet.

Datum	Unterschriften der Erziehungsberechtigten
-------	---

Eingang bei der Einrichtung am	Stempel / Handzeichen
--------------------------------	-----------------------

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records. It emphasizes that proper record-keeping is essential for the effective management of any organization. This section also outlines the various methods used to collect and analyze data, highlighting the need for consistency and reliability in the information gathered.

The second part of the document focuses on the implementation of these practices. It provides a detailed overview of the steps involved in setting up a robust record-keeping system, from the initial planning phase to the final execution. This includes identifying key areas for data collection, selecting appropriate tools and technologies, and establishing clear protocols for data entry and storage.

The final part of the document addresses the challenges and solutions associated with long-term data management. It discusses the importance of regular audits and updates to ensure that the records remain current and relevant. Additionally, it offers strategies for protecting sensitive information and ensuring its availability for future reference.

In conclusion, the document underscores the critical role of data in decision-making and organizational success. By following the guidelines provided, organizations can ensure that their records are accurate, secure, and easily accessible, thereby supporting their long-term growth and operational efficiency.